

**Öffentlicher Betrauungsakt  
(Bescheid)**

des Kreises Bergstraße

auf der Grundlage  
der

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag  
auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden.  
(2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 26. November 2005)

- Freistellungsentscheidung -

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung  
öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden

(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

**RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION**

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die

Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den  
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz

innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

## **Präambel**

Zweck der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützigen GmbH mit Sitz der Gesellschaft in 64646 Heppenheim/Bergstraße ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch bedarfs- und leistungsgerechte sowie wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten und stationären Krankenhausleistungen. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb des Kreiskrankenhauses Bergstraße in Heppenheim mit angeschlossener Krankenpflegeschule sowie der Betrieb aller sonstigen Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe. Die Gesellschaft erbringt gemäß § 2 Abs. 2 ihres Gesellschaftsvertrages alle notwendigen Krankenhausversorgungsleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Landes Hessen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützigen GmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts („Monti-Paket“) Rechnung zu tragen.

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe, Aufnahme in Krankenhausplan**

(1) Nach § 3 i. V. mit § 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG) ist die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe der Landkreise. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.

(2) Mit Bescheid vom 08. April 1981, zuletzt geändert am 18. Januar 2006, hat das Hessische Sozialministerium festgestellt, dass die Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH mit den vom Ministerium getroffenen Festlegungen der Zahl der Krankenhausplanbetten (280), der fachlichen Gliederungen und der Versorgungsstufen in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen ist und weiterhin als öffentliches Krankenhaus geführt wird.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

#### **(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)**

(1) Der Kreis Bergstraße betraut die Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH bis 31.12.2012 mit der täglichen medizinischen Versorgung der im Kreis Bergstraße lebenden Einwohner, insbesondere mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

#### 1. Medizinische Versorgungsleistungen wie:

- Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in dem Krankenhaus stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen in den Fachabteilungen Allgemein-, Viszeralchirurgie, Gynäkologie/ Geburtshilfe, Chirurgie, Orthopädie/Unfallchirurgie, Gastroenterologie, Kardiologie, Anästhesie/Intensivmedizin
- ambulante Behandlungen
- ambulantes Operieren

2. Notfalldienste:

Das Kreiskrankenhaus nimmt an der Notfallversorgung teil (siehe Landeskrankenhausplan 2009). Hierzu zählen im Besonderen eine Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft an allen Tagen sowie die Vorhaltung intensiv medizinischer, chirurgischer und kardiologischer Behandlungskapazitäten.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:

- a) Küchenleistungen
- b) Radiologische Leistungen
- c) Zentralsterilisation
- d) Betrieb einer Ausbildungsstätte für die Berufe Gesundheits- und Krankenpflege
- e) Betrieb eines Labors
- f) Werkstattleistungen
- g) Vermietungsleistungen (Vermietung Patientencafeteria, Vermietung von Personalwohnungen).

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie:

- 1. Wahlleistungen für stationäre Patienten (Komfortleistungen)
  - Bereitstellung von Telefon und Fernsehgeräten
- 2. Unterbringung von Begleitpersonen
- 3. Materialverkäufe
- 4. Zubereitung von Speisen für das Personal und fremde Dritte

5. Technische Dienstleistungen
  - Kesselprüfung und Wärmelieferungen
6. Vermietung von Büro- und Funktionsräumen sowie OP-Kapazitäten an niedergelassene Ärzte und sonstige Dritte
7. Gestellung von Personal und Sachmitteln an angestellte Ärzte zum Betreiben von Privatambulanzen.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)**

(1) Der Kreis Bergstraße kann an die Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH den Ausgleich von Defiziten, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützigen GmbH ergibt und in einem Haushaltsplan des Kreises veranschlagt ist, leisten. Andere Begünstigungen des Kreises Bergstraße (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen oder eine Bürgschaft) sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der Zahlungen ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Kreises i. V. mit § 3 Abs. 4. Auf dieser Grundlage entscheidet der Kreis im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen.

(2) Die Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen des Kreises Bergstraße erfolgen allein zu dem Zweck, die Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützigen GmbH auf die Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen des Kreises Bergstraße.

(6) Gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt

#### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entstehen oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres 2012 den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss, der durch den Kreis Bergstraße auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin geprüft wird.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert der Kreis Bergstraße die Kreiskrankenhaus Bergstraße gemeinnützige GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum angerechnet werden.

## **§ 5**

### **Vorhalten von Unterlagen**

#### **(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 6**

### **Hinweis auf den Grundlagenbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Kreises beschlossen.

Heppenheim, den 13.12.2011

---

Matthias Wilkes

Landrat des Kreises Bergstraße